

Anrechnung und Entschädigung von zusätzlichen Arbeiten der Lehrkräfte an den Kantonsschulen

R des Erziehungs-Departementes vom 13. Juli 1976

1. Für die Erfüllung folgender Aufgaben wird eine Stundenreduktion gewährt :

- a) Tätigkeit als Bibliothekar (je nach Arbeitsbelastung) ½ -1 Jahresstunde);
- b) Organisation und Betreuung naturwissenschaftlicher Sammlungen 1 Jahresstunde;
- c) Mentorat für eine neu zu betreuende Lehrkraft im ersten Schuljahr:
Grundentschädigung 300 Franken
zusätzlich pro Schulbesuch mit Gespräch 50 Franken
im Maximum 800 Franken pro Jahr.

Mentorat für eine im zweiten Schuljahr zu betreuende Lehrkraft:
Grundentschädigung 150 Franken
zusätzlich pro Schulbesuch mit Gespräch 50 Franken
im Maximum 400 Franken pro Jahr.²⁾

2.³⁾ Für die Erfüllung folgender Aufgaben wird eine Entschädigung oder eine Stundenreduktion gewährt:

- a) Klassenlehrer für 2 und mehr Klassen: ¼ Jahresstunde oder die entsprechende Entschädigung;
- b) ...⁴⁾

3. Anrechnung oder Entschädigung für die Mitarbeit in ständigen oder länger dauernden Kommissionen der Schule werden je nach Arbeitsbelastung und Umständen von Fall zu Fall entschieden.

4. Die Entschädigung der Fachvorstände wird auf Grund der Erfahrungen separat geregelt...⁵⁾

5. Die Kantonale Rektorenkonferenz stellt dem Erziehungs-Departement rechtzeitig, das heisst spätestens Ende Mai und Mitte Dezember, über die Anrechnungen, die im folgenden Semester gewährt werden sollen, Antrag.⁶⁾ Ebenso hat sie die Begehren um Auszahlung von Entschädigungen rechtzeitig dem Erziehungs-Departement einzureichen.

¹⁾ Ziff. 1 lit. a Fassung vom 18. Oktober 1979; GS 88, 181.

²⁾ Ziff. 1 lit. c Fassung vom 17. Juni 1993; GS 92, 786.

³⁾ Ziff. 2 Fassung vom 18. Oktober 1979.

⁴⁾ Ziff. 2 lit. b aufgehoben am 17. Juni 1993.

⁵⁾ Ziff. 4 Satz 2 aufgehoben am 18. Oktober 1979.

⁶⁾ Ziff. 5 Satz 1 Fassung vom 27. Oktober 1987; GS 90, 1007.

126.515.824.21

6. Die Verfügung über Anrechnungen an Unterrichtspensen der Lehrkräfte der Kantonsschulen vom 20. November 1973 wird aufgehoben.

7. Diese Verfügung gilt ab 16. April 1977.¹⁾

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 18. Oktober 1979 am 16. April 1980;
- 27. Oktober 1987 am 16. Oktober 1988;
- 17. Juni 1993 am 1. August 1993.